

mètres, — travail ne rentrant certainement pas dans la catégorie des « grands travaux publics, » — devait être déclaré d'utilité publique et exécuté.

5° L'expropriation en question étant demandée par la Société des carabiniers de Fribourg, comme cela résulte de l'avis de la Direction de la Guerre du 1^{er} Février 1884 et de l'arrêté du Conseil d'Etat du 4 Novembre suivant, — et non par l'Etat, ainsi que le prétend par erreur la réponse, — il y a lieu de rechercher si cette demande devait être écartée par le fait qu'elle émanait d'une société privée.

L'art. 12 susvisé de la Constitution fribourgeoise dispose d'une manière toute générale, — contrairement à la Constitution précédente, — qu'il peut être dérogé au principe de l'inviolabilité de la propriété dans les cas d'utilité publique déterminés par la loi, sans exclure une Société privée du droit d'obtenir l'expropriation dans l'un de ces cas.

Or il ne saurait être contesté que le prolongement, reconnu nécessaire, d'une ligne de tir, ne doive être envisagé comme étant d'utilité publique, aux termes de la loi. L'art. 6 litt. a considère comme tels les travaux relatifs à la défense de l'Etat; l'amélioration d'un emplacement de tir destiné à exercer les soldats citoyens au maniement des armes de guerre, dans des exercices ordonnés par la loi militaire, rentre évidemment dans cette catégorie.

D'ailleurs, et à supposer même que l'art. 6 litt. a ne mentionne pas expressément comme étant d'utilité publique les travaux relatifs à la défense de l'Etat, le Conseil d'Etat n'en eût pas moins été autorisé à déclarer d'utilité publique le prolongement de la ligne de tir dont il s'agit. L'énumération que fait l'art. 6 précité des travaux qui doivent être considérés comme portant ce caractère d'utilité est, en effet, seulement énonciative, et nullement limitative, comme cela résulte avec clarté du commencement de cet article, conçu comme suit: « *Entre autres*, sont considérés comme d'utilité publique, etc. »

6° Le grief tiré d'un prétendu déni de justice n'a point été développé dans le volumineux mémoire produit à l'appui du

recours. Il n'est pas possible de voir en quoi un pareil déni de justice pourrait consister dans les circonstances de la cause, et ce dernier moyen apparaît également comme dépourvu de tout fondement.

7° Il suit de tout ce qui précède que les arrêtés contre lesquels le sieur de Reynold s'élève n'impliquent aucune violation constitutionnelle et que le recours ne saurait être accueilli.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté.

8. Urtheil vom 17. Januar 1885
in Sachen Deschler.

A. Jos. Deschler-Bogt in Basel ist Eigenthümer von Grundstücken, welche in der Nähe des baselstädtischen Schießplatzes, der sogenannten Schützenmatte, gelegen sind; derselbe richtete im Juli 1883 an den Regierungsrath des Kantons Baselstadt das Gesuch, dieser möchte (durch Verlängerung des Zielwalles u. s. w.) die nöthigen Schutzvorkehrungen treffen, um seine (des Gesuchstellers) Grundstücke vor Gefährdung und Schädigung durch die Schießübungen auf der Schützenmatte zu sichern. Der Regierungsrath beschloß am 4. August 1883, auf dieses Gesuch nicht einzutreten, da „das Zielschießen auf der Schützenmatte „in der gewohnten Richtung ein altes jedermann bekanntes „Recht ist, welches vom Staate unter allen Umständen festgehalten werden muß, da Herr Deschler trotzdem und trotz der in „der haupolizeilichen Erkenntniß vom 14. April 1882 deutlich „enthaltenen Warnung ein neues Wohnhaus hinter dem Zielwall in die Verlängerung der altgewohnten Schußrichtung gebaut hat, er sich sonach alle daherigen Uebelstände selbst zuzuschreiben hat; da zudem auf dem bestehenden Schießplatz alle „erforderlichen Schutzmaßregeln genügend getroffen sind und

„da gegen zufällige Fehlschüsse, welche auf jedem Schießplatze vorkommen und die Gegend hinter dem Zielwalle möglicherweise gefährden, überhaupt keine für alle Fälle hinreichenden Schranken erstellt werden können.“ Gegen diesen Regierungsbeschluss beschwerte sich J. Deschler, dem sich noch 31 andere Anstößer der Schützenmatte anschlossen, beim Großen Rathe des Kantons Baselstadt, indem sie das Gesuch stellten, „der Große Rath möchte unter Aufhebung des Regierungsbeschlusses vom 4. August 1883 den Regierungsrath anweisen, unter Anordnung einer Sachverständigenuntersuchung durch Ausführung der nöthigen Vorkehrungen den hievor erwähnten Uebelständen schnelle Abhülfe zu treffen.“ Durch Beschluss vom 26. Mai 1884 ging der Große Rath über diese Beschwerde zur Tagesordnung über, „in Betracht, daß die von den Petenten gerügten Uebelstände, insoweit diese Beschwerden begründet sein mögen, Folgen althergebrachter Übung sind, sowie in der Erwartung, daß der Regierungsrath von sich aus für etwa zweckmäßig erscheinende Verbesserungen der Schutzvorrichtungen sorgen, sowie die erforderlichen beschränkenden Weisungen über das Schießen auf der Schützenmatte erlassen werde.“

B. Gegen diesen Beschluss beschwert sich J. Deschler, dem sich 20 der Mitunterzeichner der Beschwerde an den Großen Rath, sowie 15 andere Anstößer der Schützenmatte, von denen indeß fünf nur Pächter oder Miether, nicht aber Eigenthümer von Grundstücken sind, anschließen, beim Bundesgerichte. Ihre Eingabe bezeichnen sie in erster Linie als staatsrechtlicher Rekurs und beantragen demgemäß zunächst: „es sei der Beschluss des Großen Rathes des Kantons Baselstadt vom 26. Mai 1884 als eine Verfügung zu betrachten, welche das ihnen durch die Kantonalverfassung von Baselstadt gewährleistete Eigenthumsrecht verletzt; derselbe sei daher aufzuheben und der Kanton Baselstadt anzuhalten, alle fernern durch das Schießen verursachten Eingriffe in die Eigenthumsrechte der Rekurrenten, also überhaupt das Schießen auf der Schützenmatte zu unterlassen, resp. zu untersagen, bis eine gütliche oder mittelst des Expropriationsverfahrens zu bestimmende Entschädigung, sei es für das als Eigenthum abzutretende Terrain oder für das bloß

„zeitweilig zur Benutzung zu überlassende Areal geleistet, resp. eine bezügliche Servitutsbestellung erfolgt sein wird.“ Dabei behielten sich die Rekurrenten vor, daherige allfällige Entschädigungsansprüche, sowie jede Ersatzforderung für jede vorkommende sonstige Schädigung, eventuell „in besonderem Verfahren“, geltend zu machen. In zweiter Linie, für den Fall, daß das Gericht das gestellte Begehren vom staatsrechtlichen Standpunkte aus nicht gutheißen sollte, beantragen die Rekurrenten als Kläger, „daß diese Angelegenheit nach Art. 27 lit. 4 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege als civilrechtliche Streitigkeit der bundesgerichtlichen Beurtheilung unterstellt bleibe,“ und stellen als Zivilkläger den Antrag: „Der Kanton Baselstadt sei gerichtlich anzuhalten, alle fernern durch das Schießen verursachten Eingriffe in die Eigenthumsrechte der Kläger, also überhaupt das Schießen auf der Schützenmatte zu unterlassen, resp. zu untersagen, bis eine gütliche oder mittelst des Expropriationsverfahrens zu bestimmende Entschädigung, sei es für das als Eigenthum abzutretende Terrain oder für das bloß zeitweilig zur Benutzung zu überlassende Areal geleistet, resp. eine bezügliche Servitutsbestellung erfolgt sein wird, und es sei der Beklagte in sämtlichen Kosten des Verfahrens zu verfallen.“ Zur Begründung ihrer staatsrechtlichen Beschwerde machen die Beschwerdeführer in ausführlicher Erörterung im Wesentlichen geltend: Beim Schießen auf der Schützenmatte pflegen Kugeln auf ihr (der Beschwerdeführer) anstoßendes Grundeigenthum herüberzufliegen, so daß dadurch die Bearbeitung desselben gehindert, die Sicherheit der dort arbeitenden Personen gefährdet und das Grundeigenthum selbst entwerthet werde. Der Große Rath in seiner angefochtenen Schlussnahme berufe sich (wie der Regierungsrath) auf die „althergebrachte Übung“; er nehme also für den Staat ein Recht in Anspruch, in das Eigenthum der Rekurrenten in der gedachten Weise einzugreifen. Ein solches Recht, welches sich nur als Dienstbarkeit qualifiziren könnte, bestehe aber nicht, da es nicht, wie die baslerische Gesetzgebung verlange, in das Grundbuch eingetragen sei. Bei dieser Sachlage involvire der angefochtene Beschluss des Großen Rathes eine Verletzung des

in § 6 der Kantonsverfassung aufgestellten Grundsatzes: „Das Eigenthum soll vor willkürlicher Verletzung gesichert sein.“

C. Der Regierungsrath von Kanton Baselstadt trägt in seiner Bernehmlassung auf diese Beschwerde auf Abweisung sowohl des staatsrechtlichen Rekurses als der privatrechtlichen Klage und auf Verfallung der Rekurrenten und Kläger in sämtliche Kosten an, indem er bezüglich des staatsrechtlichen Rekurses ausführt: Die verfassungsmäßige Garantie des Eigenthums verpflichte den Staat, dem Eigenthum civil- oder strafrechtlichen Schutz zu gewähren und, wenigstens in der Regel, bei staatshoheitlichen Eingriffen in das Eigenthum Entschädigung nach richterlicher Feststellung zu leisten. Durch den angefochtenen Beschluß nun aber habe der Große Rath den Beschwerdeführern den Rechtsweg keineswegs abgeschnitten; es stehe denselben vielmehr absolut nichts im Wege, ihre Beschwerden gerichtlich einzuklagen. Der Große Rath habe auch keineswegs dem Staate eine förmliche Dienstbarkeit an den Liegenschaften der Rekurrenten vindiziert, sondern vielmehr bloß über ein öffentlich-rechtliches Begehren der Rekurrenten (das Anbringen weiterer Schutzvorkehrungen) eine öffentlich-rechtliche Entscheidung getroffen. Die Berufung auf die allhergebrachte Uebung in den Motiven des angefochtenen Beschlusses habe nicht die Bedeutung, welche die Rekurrenten ihr beilegen, dieselbe berühre vielmehr das rechtliche Verhältniß in keiner Weise. Von einer Verletzung der verfassungsmäßigen Eigenthumsgarantie könne also gar keine Rede sein. Das Bundesgericht wäre auch gar nicht kompetent, die Frage, um welche einzig es sich bei dem Beschlusse des Großen Rathes gehandelt habe, ob die bestehenden Schutzmaßregeln auf der Schützenmatte genügen, nachzuprüfen, vielmehr müsse es staatsrechtlich unter allen Umständen bei dem Entscheide des Großen Rathes sein Bewenden haben.

Gegenüber der Civilklage der Rekurrenten macht der Regierungsrath in erster Linie geltend, daß eine eventuelle Verbindung von staatsrechtlichen und privatrechtlichen Begehren, wie sie hier vorliege, unstatthaft sei, zumal ja das Verfahren vor dem Bundesgerichte in staats- und civilrechtlichen Fällen ein verschiedenes sei. Im weitern führt er aus, daß die civilrechtliche

Klage thatsächlich und rechtlich unbegründet und die gestellten Begehren unstatthaft seien.

D. In Replik und Duplik ist nichts wesentlich neues vorgebracht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Staatsrechtliche Beschwerden richten sich an das Bundesgericht in seiner Eigenschaft als Staatsgerichtshof, civilrechtliche Klagen dagegen an das Bundesgericht als Civilgericht; für das Verfahren bei staatsrechtlichen Beschwerden gelten die Bestimmungen der Art. 61 u. ff. des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege, für das Verfahren in Civilprozessen die Vorschriften der eidgenössischen Civilprozeßordnung. Die Stellung des Bundesgerichtes als Staatsgerichtshof rücksichtlich der Sammlung des Prozeßstoffes, der Beurtheilung der Beweise und der Ausdehnung der richterlichen Cognition ist prinzipiell eine andere als diejenige desselben als Civilgericht. Daraus folgt aber, daß eine Verbindung einer staatsrechtlichen Beschwerde mit einer civilrechtlichen Klage in einer und derselben Rechtschrift auch dann unzulässig ist, wenn die beiden Beschwerden ganz oder theilweise auf dem gleichen Thatbestande beruhen; staatsrechtlicher Recurs und Civilklage müssen getrennt und selbständig, der eine beim Bundesgerichte als Staatsgerichtshof, die andere bei demselben als Civilgericht angebracht werden. Somit kann im vorliegenden Falle auf die, dem in erster Linie eingelegten staatsrechtlichen Recurse eventuell angehängte, Civilklage überhaupt nicht eingetreten werden; es muß vielmehr der Recurspartei überlassen bleiben, ihre Civilansprüche selbstständig geltend zu machen.

2. Der staatsrechtliche Recurs sodann ist offenbar unbegründet. Der angefochtene Beschluß des Großen Rathes des Kantons Baselstadt enthält, wie die rekursbeklagte Regierung ganz richtig bemerkt, nichts anderes als einen öffentlich-rechtlichen Entscheid über das öffentlich-rechtliche Gesuch, die Behörde möchte gewisse Schutzmaßregeln zur Sicherung des an den Schießplatz Schützenmatte anstoßenden Grundeigenthums ausführen lassen; er weist dieses Gesuch ab, in der Erwartung, daß der Regierungsrath, soweit das Gesuch begründet sein sollte, schon von sich aus das

Nöthige anordnen werde. Wie nun in dieser rein administrativen Schlußnahme eine Verletzung der verfassungsmäßigen Eigenthumsgarantie liegen soll, ist in der That durchaus nicht einzusehen. Glauben die Rekurrenten, daß durch die Schießübungen auf der Schützenmatte in ihr Eigenthumsrecht eingegriffen werde, so steht ihnen hiegegen der Rechtsweg offen; derselbe wird ihnen durch die großrätliche Schlußnahme, wie die Regierung von Baselstadt ausdrücklich erklärt, in keiner Weise abgeschnitten oder verkümmert.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die civilrechtliche Klage wird nicht eingetreten; der staatsrechtliche Refurs wird als unbegründet abgewiesen.

B. CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

9. Urtheil vom 24. Januar 1885 in Sachen Stäger gegen Laim.

A. Durch letztinstanzliches Urtheil des Kantonsgerichtes von Graubünden vom 17. Mai 1884 wurde Peter Stäger mit einer gegen Josef Laim gerichteten Klage auf Bezahlung des Kaufpreises (3009 Fr. 75 Cts.) für eine letzterm gelieferte Partie galizischen Weizens abgewiesen; ebenso wurde der Beklagte Josef Laim mit einer Widerklage auf Schadensersatz abgewiesen. Mit Eingabe vom 15. Juni 1884 verlangte Peter Stäger beim Kantonsgerichte von Graubünden Revision dieses Urtheils, gestützt auf die Behauptung, daß J. Laim während hängenden Prozesses 20 Säcke des gelieferten Weizens habe vermahlen lassen und verkauft habe, welche Thatsache sich, da Implorant von derselben erst durch einen Brief des Beklagten vom 6. April 1884 Kenntniß erhalten habe, als ein novum qualifizire. Durch Entscheidung vom 13. November 1884 wies das Kantonsgericht dieses Revisionsbegehren als unstatthaft ab, weil das behauptete novum erst nach erfolgter Streitanhängigkeit eingetreten sei, nach graubündnerischem Prozeßrechte aber (Art. 60 Absatz 3 und 286 Ziff. 1 des Civilprozesses) die faktische Sachlage zur Zeit des Eintretens der Streithängigkeit dem Urtheile zu Grunde gelegt werden müsse und später, insbesondere wie hier, erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urtheils ein-